

§ 1. Geltungsbereich

1. Unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde.
2. Abweichende AGB unserer Geschäftspartner werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
3. Diese AGB gelten bei laufender Geschäftsbeziehung auch für Folgegeschäfte und zwar solange, bis sie durch andere AGB ersetzt werden.

§ 2. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge erlangen für uns Verbindlichkeit erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder mit Auslieferung der Ware.
2. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und sonstige Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Wir behalten uns an sämtlichen Unterlagen des Angebots Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen, sofern es sich nicht um allgemein zugängliche Prospekte und Produktinformationen handelt, nicht ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verwertet werden. Ebenso sind Leistungs- und Preisangaben in Prospekten und elektronischen Medien nur bei schriftlicher Bestätigung bindend.

§ 3. Preise und Zahlungsbedingungen Verzug, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

1. Unsere Preise gelten ab Werk, zuzüglich Fracht, Zoll, Einfuhrabgaben, Verpackung und 19 % Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit dem angegebenen Skontosatz oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Rechnungen über Werk- und Dienstleistungen sowie für die Zurverfügungstellung von Maschinen und Geräten sind innerhalb von 2 Wochen ohne Abzüge zahlbar.
3. Bezüglich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

§ 4. Lieferung

1. Abgegebene Lieferfristen gelten nur annähernd. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Teillieferungen sind zulässig.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist im Geschäftsverkehr mit Unternehmern unter Berücksichtigung der durch die Ereignisse verursachten Verzögerung verlängert.
4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
6. Der Besteller hat die Ware bei Meldung der Versandbereitschaft sofort abzunehmen. Der Besteller gerät spätestens vierzehn Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft in Schuldnerverzug, wenn er die Ware bis dahin nicht abgenommen hat. Dies gilt nur soweit der Besteller die Nichtabnahme zu vertreten hat. Die gesetzlichen Regelungen zum Gläubigerverzug bleiben unberührt.
7. Während des Schuldnerverzuges des Bestellers sind wir nach der Setzung einer angemessenen Frist für die Abnahme, ungeachtet weiterer gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz unserer Aufwendungen zu verlangen.
8. Wenn wir Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, sind wir berechtigt, unbeschadet von der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, zehn Prozent des Kaufpreises als Entschädigung ohne Nachweis zu fordern. Unbeschadet bleibt das Recht des Bestellers, nachzuweisen, dass uns ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

§ 5. Gefahrenübergang, Abnahme

Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
Der Liefergegenstand ist, auch wenn er unwesentliche Mängel aufweist, vom Besteller entgegenzunehmen.

§ 6. Eigentumsvorbehalt, Abtretung von Ansprüchen

1. Bis zur restlosen Erfüllung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt der Liefergegenstand unser Eigentum.
2. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware darf nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erfolgen. Mit der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Der Besteller bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder der Besteller seine Zahlung eingestellt hat. Der Besteller ist verpflichtet, uns alle notwendigen Angaben zur erfolgreichen Beitreibung der Forderung zukommen zu lassen.
3. Jede anderweitige Verfügung über Vorbehaltsware - insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist untersagt. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen über den Liefergegenstand durch Dritte ist uns unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist nach Abzug der Verwertungskosten auf die bestehenden Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt seine Forderung gegen Versicherungsunternehmen schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
6. Bei Beeinträchtigung unseres Eigentums ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, damit wir rechtliche und faktische Maßnahmen zum Schutz unseres Eigentums treffen können.
7. Wird durch den Kunden eine unserer Maschinen gemietet, gilt das Nachfolgende: Unbeschadet einer geleisteten Sicherheit tritt der Mieter bis zur Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten aus diesem oder anderen mit uns (als Vermieterin) abgeschlossenen Gerätemietverträgen alle Forderungen gegenüber Dritten für Leistungen ab, welche er für Dritte durch Einsatz des Mietgeräts erbringt oder erbracht hat.

§ 7. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich § 8 - Gewähr wie folgt:

A) Sachmängel

1. Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder den Verschleiß des Werkzeugs entstehen, stellen keinen Mangel dar und begründen keine Ansprüche.
2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Erst bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Besteller mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
3. Der Besteller hat uns Zeit und Gelegenheit zur Vornahme der Nachbesserungen oder Ersatzlieferung zu geben. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir von der Haftung für weitere Schäden befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Wir sind zum Ersatz von Aufwendungen nur in der Höhe verpflichtet, die ein wirtschaftlich denkender Kaufmann tätigen würde.
4. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag ist bei unwesentlichen Mängeln ausgeschlossen, hier ist der Besteller auf das Recht zur Minderung beschränkt.
5. Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haften wir nur, wenn wir bei Anwendung

fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätten erkennen müssen. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haften wir nur für die zeichnungsmäßige Ausführung.

6. Wir übernehmen keine Gewähr, wenn der Besteller unseren Vorschriften und Empfehlungen zur Verwendung von Hilfs- oder Betriebsstoffen keine Folge leistet.

7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Gebrauchte Materialien oder Maschinen werden an Unternehmer wie besichtigt und unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft, sofern wir nicht nach § 8 dieser AGB haften. Dem Besteller wird am Lagerort vor Kaufabschluss Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung gegeben. Gebrauchte Materialien / Maschinen, die nicht vor Versand durch Besichtigung und eingehende Untersuchung am Lagerort abgenommen wurden, gelten mit erfolgter Verladung als ordnungsgemäß.

B) Rechtsmängel

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unser Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, das die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

9. Unsere in § 7 Nr. 7 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich § 8 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. § 7 Nr. 7 ermöglicht, und uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

10. Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl., die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem aus anspruchsbegründenden Tatsachen unserer Haftung, so hat der Besteller uns schadlos zu halten.

§ 8. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie Nebenpflichtverletzungen, insbesondere Beratungsfehler, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen aus diesen AGB. Im Verkehr mit Unternehmen ist unsere Haftung auf die typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehenden Schäden begrenzt.

§ 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schmallenberg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. EU-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 10. Salvatoresche Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.